

Thema Randmarkierungen

Eigentlich ist es müßig auf dieses gebetsmühlenartig von Ihnen immer wieder vorgetragene Thema überhaupt einzugehen.

Allerdings bin ich nicht bereit Ihren fehlerhaften Hinweis auf den Handlungsleitfaden Radverkehr und die falsche Behauptung dieser **fordere** Randmarkierungen unwidersprochen zu lassen.

Hier hege ich den Verdacht, dass Sie den Handlungsleitfaden zwar verlinkt, aber nicht gelesen haben.

Zu Ihrer Kenntnis habe ich die entsprechende Passage nachstehend eingefügt.

„3.9 Markierung und Beschilderung

3.9.1 Rand- und Mittelmarkierung an Radwegen

Das Zeichen 295 StVO (durchgehender Schmalstrich) **kann** zur Kennzeichnung des Verlaufs

eines Radweges angeordnet werden. Die Markierung der Radwegänder ist **insbesondere**

außerorts geeignet, allgemein die Verkehrssicherheit zu verbessern und speziell die Verkehrsführung des Radverkehrs zu verdeutlichen. Auf die Ausführungen in der ERA19 hierzu wird verwiesen.

Beim Neu-, Um- und Ausbau von unbeleuchteten Radwegen außerorts in der Baulast des Bundes oder des Freistaats ist **grundsätzlich** eine Randmarkierung mit Schmalstrich (0,12 m), retroreflektierend, Zeichen 295 StVO **vorzusehen**.

Bei Erhaltungsmaßnahmen soll geprüft werden, ob eine Randmarkierung nachträglich zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrenden aufgebracht werden sollte.

Die Markierung wird insbesondere **bei unbeleuchteten Radwegen außerorts, die im Alltagsverkehr auch bei Dunkelheit befahren werden, empfohlen**.

Das Zeichen 295 StVO als Randmarkierung **soll auch an Gefahrenstellen**, ggf. abschnittsweise, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Radfahrenden angeordnet werden, z.B. **bei Gefällestellen und/oder engen Kurven sowie bei Blendgefahr**.“

Wie Sie erkennen können, bezieht sich diese eigentlich ausschließlich auf außerörtliche Radwege und enthält nirgendwo einen Passus der Ihre Aussage der Leitfaden **fordere** dies (und das sogar innerorts) legitimiert.

Die einzig zwingende Formulierung enthalten die Ausführungen zum Neu-, Um-, und Ausbau von unbeleuchteten außerörtlichen Radwegen in der Baulast des Bundes oder Bayerns.

Und selbst hier wird nur eine grundsätzliche Forderung etwas vorzusehen

aufgestellt.

Auch das „**soll auch an Gefahrenstellen**“ bezieht sich bei hinterfragender Lesart wohl hauptsächlich auf außerörtliche Radwege und kann allenfalls als Empfehlung partieller Markierungen verstanden werden,

keinesfalls aber wie von Ihnen dargestellt als Forderung einer generellen Anbringung von Randmarkierungen.

Darauf deutet schon die von Ihnen aufgegriffene im Leitfaden exemplarisch enthaltene Blendgefahr hin.

Diese kann außerorts und vor allem auf unbeleuchteten Radwegen wohl bestehen, da die Augen der Radfahrenden in der Dunkelheit natürlich sehr empfindlich auf die Beleuchtung durch entgegenkommende Fahrzeuge, die dort auch oft mit Fernlicht fahren, reagieren.

In einem beleuchteten Stadtgebiet ist diese Gefahr wohl verschwindend gering, da die Augen der Radfahrenden nicht durch herrschende Dunkelheit geweitet sind und somit auf Helligkeitsunterschiede weniger empfindlich reagieren.